

VEREINSSATZUNG

Schützenverein Großmoor von 1952 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Großmoor von 1952 e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Lüneburg unter Nr. VR 100351 eingetragen.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Großmoor, Gemeinde Adelheidsdorf. Er wurde am 12. Juli 1952 gegründet.

1.3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein gehört über den Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e.V., dem Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. an und ist damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes eV, dessen Satzungen er anerkennt.

Außerdem ist der Verein Mitglied des KreisSportBundes Celle e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

1.4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

2.1

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports durch schießsportliche Veranstaltungen.

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

2.6

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Der Verein kann haben:

- a) aktive Mitglieder (ab 12 Jahren berechtigt zum Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO2 Waffen)
- b) passive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2

Soweit eine Person die Mitgliedschaft erwirken will, die bereits in einem anderen dem Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e. V. angehörigem Schützenverein Mitglied ist, wird eine Gastmitgliedschaft gewährt. Mit dem zu leistenden Jahresbeitrag sind die Kosten der Mitgliedschaft zu decken.

3.3

Die aktuell gültige Satzung kann unter www.schuetzenverein-grossmoor.de jederzeit eingesehen werden. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

3.4

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird außerdem mit Vollendung des 75. Lebensjahres erreicht, soweit vorher eine mindestens 20jährige Mitgliedschaft in diesem Verein bestanden hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung. Gekündigt werden kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Jahresende.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen

4.2

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

5.2

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 6 Organe des Vereins

Vorstand und Jahreshauptversammlung (Hauptversammlung).

§ 7 Der Vorstand

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand insgesamt setzt sich zusammen aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden
dem 1. und 2. Schriftführer
dem 1. und 2. Kassierer
dem 1. und 2. Schießwart
dem 1. und 2. Jugendleiter
der 1. und 2. Damenleiterin

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassenwart, und zwar jeder für sich allein.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

8.1

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus; und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die jeweiligen Ersten und in den Jahren mit gerader Jahreszahl die jeweiligen Zweiten.

8.2

Die Wiederwahl ist für alle zulässig. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines Anwesenden werden die Vorstandswahlen geheim durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

9.1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse üblicherweise in Vorstandssitzungen. Der Termin ist rechtzeitig allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen; dabei bedarf es nicht der Mitteilung einer Tagesordnung.

9.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Vorstandssitzung.

9.3

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

9.4

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann viermal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Termin ist spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich im offiziellen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Wathlingen und als Aushang im Vereinsheim bekanntzugeben.

Anlagen zur Tagesordnung können einzeln an die Vereinsmitglieder per Pot übersandt, auf elektronischem Wege übermittelt oder fristgerecht auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Bericht des Vorsitzenden und weiterer Mitglieder des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung an den 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 12 Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung

12.1

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12.2

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12.3

Zur Änderung der Satzung, Beschwerde gegen Ausschluss eines Mitglieds und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen muss schriftlich erfolgen.

Kann bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, mit den meisten Stimmen, statt.

12.4

Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

13.1

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; und zwar mit einer Frist von einer Woche.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 1/3 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11 und § 12.

13.2

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

14.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer (Jahres)Hauptversammlung mit der in § 12.3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die (Jahres)Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

14.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Adelheidsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

16.1

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

16.2

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten.

16.3

Eine Aufnahmegebühr, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, ist spätestens mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

16.4

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

16.5

Jedes Mitglied über 12 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

16.6

Mitglieder, die eine Königswürde errungen haben, haben in vereinsüblicher Uniform die Königswürde entgegenzunehmen.

Beim Königsschießen muss als erstes der Pflichtsatz auf die Königswürde geschossen werden, erst danach kann auf Plakette geschossen werden.

Die teilnehmenden Mitglieder sollen beim Umzug in Uniform, d.h. in schwarzen Socken, Hut und weißen Handschuhen sowie schwarzer Hose, weißes Hemd, Schützenkrawatte und in schwarzen Schuhen erscheinen.

Die Damen in Uniform, Hut, weiße Handschuhe und schwarze Schuhe.

Die weibliche Jugend in schwarzen Rock oder Hose, weiße Bluse und Weste. Die männliche Jugend in schwarze Hose, weißes Hemd und Weste.

Einem Mitglied, welches nicht mehr in unserer Gemeinde wohnhaft ist, wird, wenn er eine Königswürde erringt, bei einem Schützenmitglied Asyl gewährt.

§ 17 Datenschutz

17.1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

17.2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Recht:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS.GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

17.2

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Großmoor, 28. September 2018

Franz Meyer
1. Vorsitzende

Ute Meyer
1. Schriftführerin

Heike Kuschke
1. Kassiererin